

Antrag

der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Bernd Schattner, Frank Rinck, Dietmar Friedhoff, Steffen Janich, Enrico Komning, Uwe Schulz, Thomas Dietz, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Stefan Keuter, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka und der Fraktion der AfD

Tierschutz stärken – § 4a Absatz 2 Nummer 2 des Tierschutzgesetzes streichen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nach § 4a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) darf ein warmblütiges Tier grundsätzlich nur geschlachtet werden, wenn es vor dem Beginn des Blutentzugs zum Zweck des Schlachtens betäubt worden ist. Die zuständigen Behörden dürfen eine Ausnahmegenehmigung davon nur erteilen, wenn es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen (§ 4a TierSchG).

Betäubungsloses Schlachten ist eine der grausamsten Tötungsarten. Dabei wird einem Tier der Hals mit einem Messer von der Kehle aus durchgeschnitten und bei vollem Bewusstsein Haut, Muskeln, die Halsschlagadern, die Luft- und Speiseröhre sowie die daneben befindlichen Nervenstränge durchtrennt. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass es bei dem unbetäubten Tier während des gesamten Vorgangs von der Fixierung, der unmittelbaren Führung des Halsschnittes bis zum endgültigen Verlust der Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit infolge der Ausblutung zu erheblichen Leiden und Schmerzen kommt (von Wenzlawowicz, M. & von Holleben, K., 2007, Tierschutz bei der betäubungslosen Schlachtung aus religiösen Gründen – Aus dem Gutachten des Beratungs- und Schulungsinstituts für schonenden Umgang mit Zucht- und Schlachttieren, Deutsches Tierärzteblatt 11/2007, S. 1374 bis 1386).

Aus Sicht des Tierschutzes ist deshalb die ersatzlose Streichung des § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG dringend erforderlich und begründet, um den Tieren durch eine betäubungslose Schlachtung keine größeren Schmerzen oder Leiden zuzufügen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit welchem § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG aufgehoben wird.

Berlin, den 9. Dezember 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat festgestellt, dass EU-Mitgliedstaaten das betäubungslose Schlachten verbieten dürfen, um das Leiden des Tieres zum Zeitpunkt seiner Tötung zu verringern und das Wohlergehen der Tiere zu fördern (Urt. v. 17.12.2020, Rechtssache C-336/19). Ein solches Verbot ist gemäß dem EuGH-Urteil verhältnismäßig und verstößt nicht gegen das Recht auf Religionsfreiheit, unter anderem auch deshalb, weil das Inverkehrbringen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die von rituell geschlachteten Tieren stammen, durch Importe aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern weiterhin gewährleistet ist. Es besteht dementsprechend ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Bedeutung des Tierschutzes und der Religionsfreiheit (<https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/eugh-c-336-19-rituelles-schlachten-schaechten-ohne-betaeubung-darf-verboden-werden-tierschutz/>).

Außerdem steht mit der Methode der Elektrokurzzeitbetäubung mittlerweile eine reversible Betäubungsmöglichkeit zur Verfügung, die den Belangen des Tierschutzes und der Religion gleichermaßen Rechnung trägt (<https://hpd.de/artikel/eugh-eu-mitgliedstaaten-duerfen-rituelle-schlachtungen-ohne-betaeubung-verbieten-18899>). Mehrere europäische Länder wie beispielsweise Polen, Dänemark, Norwegen, die Schweiz, Island, Liechtenstein, Schweden und Belgien haben das betäubungslose Schlachten bereits verboten (<https://www.juedische-allgemeine.de/juedische-welt/schaechten-nun-fast-ueberall-verboden/>).